Leitfaden zur Satzungsgestaltung für ADAC Ortsclubs im ADAC Württemberg

Veröffentlicht durch den ADAC Württemberg e.V. mit Unterstützung der Kanzlei Lienig und Lienig-Haller, Stuttgart auf Basis des Leitfadens zur Satzungsgestaltung für ADAC Ortsclubs (Stand: Oktober 2024) des ADAC e.V.. Die Ergänzungen zur Basisversion sind farblich gekennzeichnet.

Inhalt

1) Einführung 2
2) Grundlagen der Satzungsgestaltung 2
   a) Muss-Inhalt der Satzung 2
   b) Soll-Inhalt der Satzung 3
   c) Kann-Inhalt der Satzung 3
   d) Zusammenfassung 4
3) Mustersatzung für nicht gemeinnützige ADAC Ortsclubs 5
   a) Grundlage 5
   b) Mindesterfordernisse der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs 6
   c) Sonstige Inhalte der Mustersatzung 7
4) Vorgaben an die Satzung gemeinnütziger ADAC Ortsclubs 7
   a) Vorgaben der Finanzverwaltung für gemeinnützige ADAC Ortsclubs 7
   b) Mustersatzung für nicht gemeinnützige ADAC Ortsclubs als Orientierungshilfe für gemeinnützige Ortsclubs 8
5) Satzungsänderungen 8
   a) Grundsätzliches zum Ablauf 8
   b) ADAC-Besonderheiten 10
   c) Besonderheiten für gemeinnützige ADAC Ortsclubs 10
6) Fazit 11

Anlagen

1. Mustersatzung für ADAC Ortsclubs (Stand 3.5.2023)
2. Mindestanforderungen der Finanzverwaltung - Mustersatzung für Vereine

1) Einführung

Dieses Dokument wurde erstellt, um den Ehrenamtsträger sowie den hauptamtlichen Mitarbeitern der ADAC Regionalclubs sowie den ehrenamtlich tätigen ADAC Mitgliedern in den Ortsclubs des ADAC e.V. („***ADAC Ortsclubs***“) eine klare und verständliche Anleitung zur Satzungsgestaltung zu bieten.

Eine solche Satzungsgestaltung ist von entscheidender Bedeutung, da sie die Grundlage für die effektive und rechtskonforme Führung eines ADAC Ortsclubs bildet. Die Satzung legt die Struktur und die Regeln des ADAC Ortsclubs fest und dient als Referenz für seine Mitglieder.

Dieser Leitfaden konzentriert sich insbesondere auf die allgemeinen Herausforderungen und Anforderungen, die sich sowohl für gemeinnützige als auch für nicht gemeinnützige ADAC Ortsclubs bei der eigenen Satzungsgestaltung ergeben. Daneben soll ein besonderes Augenmerk auf die zusätzlichen satzungsgemäßen Herausforderungen gelegt werden, die sich aus der Möglichkeit ergeben, dass ADAC Ortsclubs als gemeinnützige Vereine anerkannt werden können. Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein bringt viele Vorteile mit sich, stellt die ADAC Ortsclubs jedoch auch vor besondere Herausforderungen.

Um für Sie erkenntlich zu machen, welche der nachfolgenden Ausführungen ausschließlich für gemeinnützige/nicht gemeinnützige ADAC Ortsclubs oder für sämtliche ADAC Ortsclubs gelten, haben wir stets entsprechende Geltungs-Hinweise in den Fußnoten der jeweiligen Abschnittsüberschrift vermerkt.

Wir hoffen, dass dieser Leitfaden den ADAC Ortsclubs dabei hilft, ihre Satzungen so zu gestalten, dass sie den Anforderungen der Registergerichte sowie der Finanzverwaltung gerecht werden und gleichzeitig die Struktur und die Ziele des ADAC als Gesamtverein widerspiegeln.

2) Grundlagen der Satzungsgestaltung[1]

Um Rechtssicherheit und Regeln für die künftige Zusammenarbeit in ihrem ADAC Ortsclub zu schaffen, sind in der Satzung des ADAC Ortsclubs die wichtigsten Grundlagen festzuschreiben. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich zunächst auf die Darstellung der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben für die Satzungsgestaltung von eingetragenen Vereinen. Dies **unabhängig** davon, ob diese **als gemeinnützig anerkannt sind oder nicht**. Die Besonderheiten für ADAC Ortsclubs sollen erst im Rahmen der Ziffern 3 (dort: nicht gemeinnützige Ortsclubs) und 4 (dort: gemeinnützige Ortsclubs) vorgestellt werden.

Für die ADAC Ortsclubs als eingetragene Vereine gibt es Regelungen, die die jeweilige Satzung enthalten **muss**, Regelungen, die die Satzung enthalten **soll** und Inhalte, die eine Satzung zusätzlich enthalten **kann**.

a) Muss-Inhalt der Satzung

Jeder eingetragene Verein – und damit jeder ADAC Ortsclub - muss eine Satzung haben, die

- den Zweck des Vereins,
- seinen Namen,
- seinen Sitz und
- den Wunsch nach Eintragung in das Vereinsregister

[1] Geltung für gemeinnützige **und** nicht gemeinnützige ADAC Ortsclubs.

festlegt (vgl. § 57 BGB).

Der Vereinszweck dient als Leitfaden für die Aktivitäten und Ziele des Vereins. Der Name des Vereins sollte eindeutig sein und darf keine irreführenden Angaben enthalten oder die Namensrechte Dritter verletzen. Der Sitz des Vereins, der in Deutschland liegen muss, bestimmt die gerichtlichen und behördlichen Zuständigkeiten. Wenn kein Sitz festgelegt wird, gilt der Ort der Verwaltung als Sitz.

b) Soll-Inhalt der Satzung

Die Satzung eines ADAC Ortsclubs soll außerdem Regelungen über

- den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- die Beitragspflichten,
- die Bildung des Vorstandes,
- die Voraussetzungen und Form der Einberufung der Mitgliederversammlung und die Beurkundung ihrer Beschlüsse

enthalten (vgl. § 58 BGB). Die Regelungen zum Ein- und Austritt sollten klarstellen, wie diese Prozesse ablaufen (insb. Aufnahmeverfahren, Zuständigkeit für Aufnahmeentscheidung, Formalitäten der Eintrittserklärung, Kündigungsmodalitäten und Voraussetzungen für einen Ausschluss aus dem Verein). Die Beitragsregelung hat mindestens festzulegen, ob überhaupt Beiträge zu leisten sind. Entscheidend ist, dass alle Beiträge und Gebühren des Vereins der Art nach in der Satzung enthalten sind, andernfalls hat der Verein keinen Anspruch auf diese. Die Regelungen zur Bildung des Vorstandes sollten klarstellen, wer den Vorstand bildet und wie die Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Regelungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung und zur Beurkundung ihrer Beschlüsse sollten eindeutig und bestimmt sein. Ein Verein darf vom Registergericht nicht eingetragen werden, wenn seine Satzung diese Bestimmungen nicht enthält. Hier ist im Rahmen der Satzungsgestaltung demnach Vorsicht geboten, um eine Zurückweisung des Eintragungsbegehrens durch das Registergericht nicht zu riskieren.

c) Kann-Inhalt der Satzung

Die §§ 21 ff. BGB enthalten die gesetzlichen Regelungen für die innere Organisation von Vereinen, die gelten, wenn die Satzung keine spezifischen Aussagen trifft. Dies ermöglicht einen ausgewogenen Interessenausgleich aller Beteiligten. Vereine haben aufgrund ihrer Vereinsautonomie die Freiheit, ihre innere Ordnung weitgehend selbst zu bestimmen. Dies ergibt sich aus der in § 40 BGB festgelegten Möglichkeit zur weitgehenden satzungsgemäßen Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen.

Neben den obligatorischen Organen eines Vereins, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand, kann die Satzung weitere Vereinsorgane vorsehen. Diese zusätzlichen Organe (z.B. Rechnungsprüfer) müssen in der Satzung definiert werden, einschließlich ihrer Aufgaben, Zusammensetzung, Bestellungsverfahren und Verfahrensvorschriften.

Trotz der oben beschriebenen Satzungsautonomie können nicht alle Regelungen durch die Satzung getroffen werden. Regelungen, die einem Vereinsorgan Willkür ermöglichen oder einen zu starken Fremdeinfluss im Verein zulassen, sind nicht zulässig. Bei gewünschten Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen ist eine rechtliche Beratung ratsam.

Hinweis: Für ADAC Ortsclubs, die als gemeinnützig anerkannt sind oder die Gemeinnützigkeit anstreben, sieht das Steuerrecht zusätzliche zwingende Inhalte vor. Einige Hinweise zu solchen steuerrechtlich veranlassten Inhalten finden Sie unter Ziffer 4 a) „Vorgaben der Finanzverwaltung für gemeinnützige ADAC Ortsclubs“.

Hinweis: Sowohl für gemeinnützige als auch für nicht gemeinnützige ADAC Ortsclubs empfehlen wir, sich in steuerrechtlicher Hinsicht gegebenenfalls durch einen Steuerberater und/oder einen Fachanwalt für Steuerrecht beraten zu lassen.

d) Zusammenfassung

Das Gesetz legt in § 57 BGB den zwingenden Inhalt einer Vereinssatzung fest und schreibt daneben in § 58 BGB bestimmte Soll-Inhalte vor. Um eine Zurückweisung des Eintragungsantrags zu vermeiden, sollte die Satzung eines Vereins auch Aussagen zu diesen Soll-Inhalten treffen. Daneben sind Vereine in der Gestaltung ihrer Satzungsbestimmungen aufgrund der Vereinsautonomie weitgehend frei (vgl. § 40 BGB). Aufgrund der Tatsache, dass es sich hierbei um die allgemeinen vereinsrechtlichen Vorgaben handelt, gelten diese **unabhängig davon, ob der Verein als gemeinnützig anerkannt werden möchte oder nicht**. Soweit der Verein als gemeinnützig anerkannt werden möchte, sind zusätzliche normierte Vorgaben (insbesondere aus dem Steuerrecht/Gemeinnützigkeitsrecht) zu beachten.

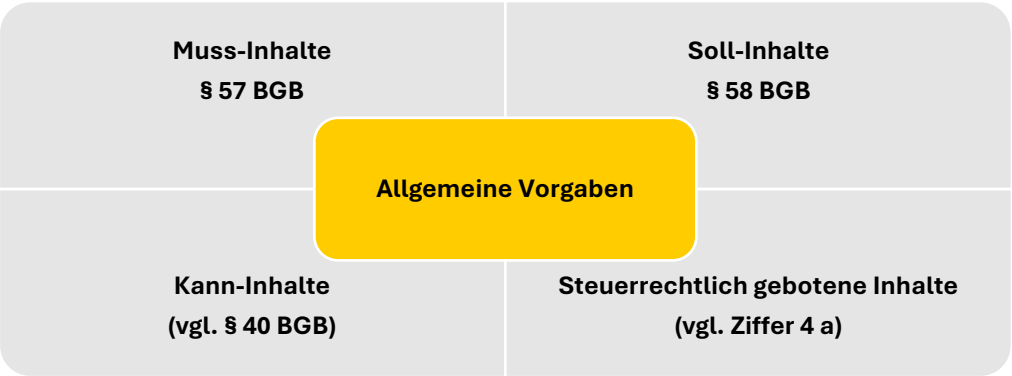

3) Mustersatzung für nicht gemeinnützige ADAC Ortsclubs[2]

Ein ADAC Ortsclub ist grundsätzlich ein unabhängiger, eingetragener Verein, der gemäß BGB seine eigenen Satzungsinhalte bestimmt. Allerdings gibt es neben den oben beschriebenen allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an die Satzung eines Vereins zusätzliche Mindestanforderungen an die Satzung von ADAC Ortsclubs.

a) Grundlage

Dies ergibt sich bereits aus der Gesamtclubsatzung des ADAC e.V. und ist außerdem gleichermaßen in den Satzungen der 18 ADAC Regionalclubs verankert. In der Gesamtclubsatzung des ADAC e.V. heißt es hierzu in § 7 Abs. 1 bis Abs. 4:

„§ 7 Ortsclubs

1. *Innerhalb des Regionalclubs können sich die Clubmitglieder in örtlichen Vereinen zusammenschließen (Ortsclubs). Diese sollen anderen Automobil- oder Zweiradclubs nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Dies gilt nicht für Korporativ-Organisationen i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 1. Ausnahmen unterliegen der Einwilligung des Regionalclubs.*
2. *Die Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den zuständigen Regionalclub-Vorstand. Ihre Satzungen müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom Verwaltungsrat in der Mustersatzung für Ortsclubs festgelegten Mindesterfordernisse enthalten. Sie sind dem Regionalclub-Vorstand zur Genehmigung vorzulegen, der im Einzelfall eine abweichende Satzung gestatten kann.*
3. *Jeder Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung „im ADAC" zum Ausdruck zu bringen ist.*
4. *Der Regionalclub-Vorstand ist berechtigt, einem Ortsclub, der gegen die Satzungen oder die Interessen des ADAC oder des jeweiligen Regionalclubs verstößt, das Recht zur Bezeichnung „im ADAC" mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Berufung an den Ehrenrat des Regionalclubs zulässig. Der Ehrenrat des Regionalclubs entscheidet endgültig.“*

Die vom Verwaltungsrat des ADAC e.V. beschlossene Mustersatzung für ADAC Ortsclubs (zuletzt geändert am 3.5.2023) enthält demnach sog. Mindesterfordernisse des ADAC für alle ADAC Ortsclubsatzungen.

Diese Mindesterfordernisse für ADAC Ortsclubsatzungen müssen von **jedem** ADAC Ortsclub in seine Satzung übernommen werden. Abweichungen hiervon können im Einzelfall von dem jeweiligen Regionalclub Vorstand genehmigt werden (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 der Gesamtclubsatzung).

Mit den Vorgaben dieser Mindesterfordernisse soll die Einheitlichkeit der Struktur im ADAC und damit die Struktur des ADAC e.V. als Gesamtverein gewahrt werden. Daneben dienen diese dem Schutz der einheitlich verwendeten Marke „ADAC“. Die Umsetzung dieser Mindesterfordernisse ist außerdem Voraussetzung, um als ADAC Ortsclub anerkannt werden zu können und damit

[2] Geltung für nicht gemeinnützige ADAC Ortsclubs.

den Namenszusatz „e.V. im ADAC“ führen zu können und damit zum Erhalt von Unterstützungsmaßnahmen und finanziellen Förderungen durch den jeweiligen ADAC Regionalclub.

b) Mindesterfordernisse der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs

Um den Umfang dieses Leitfadens auf den notwendigen Inhalt zu beschränken, möchten wir nachfolgend die Mustersatzung für ADAC Ortsclubs nicht vollumfänglich wiedergeben. Sie erhalten diese im Wortlaut als Anlage 1 zu diesem Leitfaden und können diese außerdem jederzeit über den für Sie zuständigen ADAC Regionalclub anfordern.

Nachfolgend soll demnach lediglich ein grober Überblick über zwingende Satzungsinhalte gegeben werden:

- **Regelung zum zwingenden Vorhandensein von ADAC Mitglieder bei Gründung und während seines Bestehens (vgl. § 1 Abs. 2 Mustersatzung für ADAC Ortsclubs)**
- **Regelung der Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens als Zweck des Ortsclubs (vgl. § 2 Abs. 1 Mustersatzung für ADAC Ortsclubs)**
- **Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft in einem ADAC Ortsclub (vgl. § 6 Mustersatzung für ADAC Ortsclubs)**
- **Regelungen zur Sicherstellung des ADAC internen Delegiertensystems (vgl. § 8 Abs. 4 Mustersatzung für ADAC Ortsclubs)**
- **Regelungen zur Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie zum notwendigen Reporting gegenüber dem Regionalclub (vgl. § 9 Abs. 6 Satz 1 und Satz 3 Mustersatzung für ADAC Ortsclubs)**
- **Regelungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen (vgl. § 10 Mustersatzung für ADAC Ortsclubs)**
- **Regelungen zu Satzungsänderungen (vgl. § 13 Mustersatzung für ADAC Ortsclubs)**
- **Regelungen zur Vermögensverwendung bei Auflösung, Zweckwegfall, etc. (vgl. § 15 Mustersatzung für ADAC Ortsclubs)**

c) Sonstige Inhalte der Mustersatzung

Im Übrigen stellen die Regelungen der Mustersatzung unverbindliche Empfehlungen des ADAC für eine vereinsrechtskonforme Satzungsgestaltung dar, die die gesetzlichen Vorgaben einhalten und daher so beim Registergericht angemeldet werden können.

Zusätzlich zu den Regelungen, die als "ADAC Mindesterfordernis" bezeichnet sind, sind demnach grundsätzlich ortsclubbezogene individuelle Satzungsformulierungen zulässig. Sie dürfen den ADAC Mindesterfordernissen jedoch vom Regelungsgehalt her, **nicht** widersprechen. Die Vereinbarkeit solcher individueller Satzungsregelungen mit dem Vereinsrecht sollte stets und jeweils vom ADAC Ortsclub selbst geprüft werden.

4) Vorgaben an die Satzung gemeinnütziger ADAC Ortsclubs[3]

Soweit ein ADAC Ortsclub steuerliche Vorteile nutzen möchte, müssen bei der Führung seiner Geschäfte besondere Anforderungen aus dem Steuerrecht/Gemeinnützigkeitsrecht beachtet werden. Insbesondere gemeinnützige Vereine können von Steuervergünstigungen profitieren. Dies sind Vereine, die sich selbstlos dafür einsetzen, die Allgemeinheit auf materieller, geistiger oder moralischer Ebene zu fördern (§ 52 AO), bedürftige oder einkommensschwache Personen zu unterstützen (§ 53 AO) oder die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts durch kirchliche Arbeit zu fördern (§ 54 AO). Die dahingehenden Vorgaben der Finanzverwaltung sollen nachfolgend unter Ziffer 4a) dargestellt werden.

Daneben bietet die Mustersatzung für ADAC Ortsclubs auch für die gemeinnützigen Ortsclubs eine hilfreiche Orientierungshilfe im Zuge der Satzungsgestaltung (siehe hierzu Ziffer 4b).

a) Vorgaben der Finanzverwaltung für gemeinnützige ADAC Ortsclubs

Um von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt zu werden, müssen sowohl die Satzung des ADAC Ortsclubs als auch seine Tätigkeiten (= tatsächliche Geschäftsführung) bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, die in den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) festgelegt sind. Insbesondere legt § 52 AO einen Katalog an gemeinnützigen Zwecken fest, deren Förderung anerkennungsfähig ist. Durch die Aufnahme des Sports als solchem gemeinnützigem Zweck, ist auch für ADAC Ortsclubs somit grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, sich als gemeinnützig anerkennen zu lassen.

Die Satzung eines solchen gemeinnützigen ADAC Ortsclubs hat dabei neben den bereits beschriebenen Voraussetzungen zusätzlich den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts zu entsprechen und klarzustellen, dass der Verein steuerbegünstigte Zwecke verfolgt und wie er diese Zwecke verwirklichen möchte.

Die Satzung muss außerdem die gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundprinzipien der Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit beachten. Das bedeutet, dass der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen und seinen Mitgliedern keine wirtschaftlichen Vorteile zukommen lassen darf, dass er nur die in der Satzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke verfolgen darf und dass er seine satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklichen oder als Förderverein organisieren muss. Schlussendlich muss in der Satzung auch eine Regelung enthalten sein, wer im Fall einer Auflösung des Vereins das restliche Vermögen als sogenannter Anfallsberechtigter erhält und für welche Zwecke das Restvermögen verwendet werden soll.

[3] Geltung für gemeinnützige ADAC Ortsclubs.

Zur Umsetzung dieser steuerlich relevanten Satzungsvorgaben gemäß dem Gemeinnützigkeitsrecht, hat der Gesetzgeber in der AO Mindestanforderungen definiert, deren Inhalt wortgetreu in die Satzung eines gemeinnützigen ADAC Ortsclubs aufgenommen werden muss (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AO). Diese Mindestanforderungen sind dem Leitfaden als Anlage 2 beigefügt.

Hinweis: Der Gesetzgeber hat diese Mindestanforderungen fälschlicherweise als „Mustersatzung für Vereine“ bezeichnet. Wir bitten zu beachten, dass die darin wiedergegebenen Regelungen keine vollständige Mustersatzung für Vereine darstellt, sondern hier lediglich die aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen aufgeführt werden.

Hinweis: Für ADAC Ortsclubs, die mit Erlass dieser Mindestanforderungen durch den Gesetzgeber im Jahr 2009 bereits als steuerbegünstigt anerkannt waren, müssen diese Änderungen/Anpassungen bei der nächsten Satzungsänderung vorgenommen werden (Art. 97 § 1f Abs. 2 EGAO), um die Gewährung der Steuerbegünstigung nicht zu gefährden.

b) Mustersatzung für nicht gemeinnützige ADAC Ortsclubs als Orientierungshilfe für gemeinnützige Ortsclubs

Die Regelungen der Mustersatzung für nicht gemeinnützige ADAC Ortsclubs kann außerdem als unverbindliche Empfehlungen und Orientierungshilfe des ADAC auch für gemeinnützige Ortsclubs angesehen werden. Sie kann demnach auch für gemeinnützige Ortsclubs eine Hilfestellung zur vereinsrechtskonformen Satzungsgestaltung darstellen.

5) Satzungsänderungen[4]

Im Laufe der Zeit können sich die Umstände ändern und neue Herausforderungen können an den ADAC Ortsclub herangetragen werden, sodass eine entsprechende Anpassung der satzungsgemäß festgelegten Regelungen an die neuen Verhältnisse erforderlich wird. Nachdem wir Ihnen bereits die gesetzlichen sowie die ADAC spezifischen Grundlagen im Zusammenhang mit der Satzungsgestaltung erläutert haben, möchten wir Ihnen nachfolgend noch einige praktische Hinweise im Zusammenhang mit der Vornahme von Satzungsänderungen geben.

a) Grundsätzliches zum Ablauf

Der Ablauf einer Satzungsänderung stellt sich dem Grunde nach wie folgt dar (Fortsetzung nächste Seite):

[4] Geltung für gemeinnützige **und** nicht gemeinnützige ADAC Ortsclubs.

1

Vorprüfung der Satzungsänderung: Bei gemeinnützigen ADAC Ortsclubs sollte zunächst eine Übermittlung an das Finanzamt erfolgen, um mögliche Beanstandungen im Vorfeld zu klären. Vor der Einladung zur Mitgliederversammlung sollte außerdem die Satzung stets zur Vorprüfung an das Registergericht (das ist häufig beim Amtsgericht vor Ort ansässig) übermittelt werden (Hinweis: Erfahrungen zeigen, dass Registergerichte in Württemberg keine Vorprüfungen mehr durchführen.) Daher sollten Satzungsänderungen (von gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen ADAC Ortsclubs) rechtzeitig vor dem Beschluss mit einem Rechtsanwalt/Steuerberater und mit den ADAC. Regionalclubs abgestimmt werden, um etwaigen Beanstandungen vorzubeugen.

2

Ankündigung der Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung: Eine Satzungsänderung kann nur vorgenommen werden, wenn die Vereinsmitglieder vorab über die Änderung der Satzung informiert wurden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt aufgeführt werden, wobei der betroffene Satzungsparagraf genannt werden muss (Tipp: ggfs. sogar eine Gegenüberstellung von Alt- und Neufassung/Synopse übermitteln). Die bloße Ankündigung „Satzungsänderung“, ohne die Aufzählung der zu ändernden Paragraphen, ist als Tagesordnungspunkt nicht ausreichend. Zudem muss die in der Satzung vorgegebene Form für die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Einladungsfrist eingehalten werden. Sofern nach den Vorgaben der Satzung bestimmt ist, dass der Verein die Einladung an die Mitglieder übermitteln muss, muss eine Übermittlung an alle Mitglieder des Vereins erfolgen.

3

Beschlussfassung und Protokollierung der Satzungsänderung: In der Mitgliederversammlung des Vereins darf nur über diejenigen Satzungsänderungen abgestimmt werden, die vorab in der Einladung angekündigt wurden. Es ist stets möglich, in der Mitgliederversammlung einen Änderungsantrag zu einem Hauptantrag zu stellen (Erweiterung oder Einschränkung der in der Tagesordnung angekündigten Satzungsänderung). Vor der Beschlussfassung ist der zu ändernde Satzungstext mit der Einladung zur Verfügung zu stellen. Ein Protokoll der Mitgliederversammlung muss erstellt werden, welches den genauen Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung und das Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen) wiedergibt und von den in der Satzung vorgesehenen Personen unterzeichnet wird. In dem Protokoll sollte auch festgehalten werden, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und die besonderen Voraussetzungen für eine Satzungsänderung gemäß den Vorgaben der Satzung des jeweiligen ADAC Ortsclub (2/3 oder ggf. 3/4 Mehrheit) eingehalten wurden.

Sofern in der Satzung des ADAC Ortsclub keine sogenannte „Redaktionsklausel“ enthalten ist, sollte im Anschluss an die Beschlussfassung über die Satzungsänderung folgender Beschluss durch die Mitgliederversammlung gefasst werden: *„Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung – ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung – vorzunehmen. Die Änderungen sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.“*

4

Eintragung der Satzungsänderung: Die Satzungsänderung wird erst mit der Eintragung der Änderung ins Vereinsregister rechtswirksam. Hierzu ist eine Vereinsregisteranmeldung nötig, die von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl unterschrieben, notariell beglaubigt und mittels eines Notars (in Ausnahmefällen auch Ratschreiber) beim Amtsgericht eingereicht wird. Zudem müssen bestimmte Dokumente (insb. Protokoll inkl. Anlagen, Satzung in geänderter Form) zur Eintragung der Satzungsänderung dem Vereinsregister übermittelt werden. Anschließend prüft das Registergericht, ob die Satzungsänderung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und ob sie gesetzeskonform ist.

b) ADAC-Besonderheiten

Auch im Zuge einer Satzungsänderung sind von den ADAC Ortsclubs einige ADAC spezifische Besonderheiten zu beachten. Diese ergeben sich wiederum aus den zwingenden Vorgaben der Gesamtclubsatzung des ADAC e.V. sowie den darauf aufbauenden Satzungen der 18 ADAC Regionalclubs.

Danach sind die ADAC Ortsclubsatzungen **vor** Beschlussfassung über die Änderungen dem Vorstand des jeweils zuständigen ADAC Regionalclubs zur Zustimmung vorzulegen.

Beachte

Einholung Zustimmung des ADAC Regionalclubs zur Satzungsänderung

c) Besonderheiten für gemeinnützige ADAC Ortsclubs

Auch für gemeinnützige ADAC Ortsclubs ergeben sich Besonderheiten, die beim Ablauf einer Satzungsänderung zu beachten sind. Wie bereits im Rahmen des Ablaufplans verdeutlicht, sollte hier zwingend eine vorherige Abstimmung der geplanten Satzungsänderung mit dem jeweils zuständigen Finanzamt erfolgen. Dies insbesondere, um sicherzustellen, dass auch die geänderte Vereinssatzung die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt.

Nachdem die Einhaltung der steuerlich relevanten Satzungsvorgaben gemäß dem Gemeinnützigkeitsrecht zwingende Voraussetzung zum Erhalt der Gemeinnützigkeit eines ADAC Ortsclubs ist (siehe hierzu insbesondere die Ausführungen unter Ziffer 4a), hat der Gesetzgeber zur Schaffung von Rechtssicherheit für gemeinnützige Vereine außerdem ein sog. Feststellungsverfahren eingeführt.

Erfüllt die Satzung einer Körperschaft die Voraussetzungen der §§ 51, 59, 60 und 61 AO, dann wird dies nach § 60a AO festgestellt. Da diese Feststellung auch auf Antrag der jeweiligen Körperschaft erfolgt, sollten gemeinnützige ADAC Ortsclubs stets nach vorheriger Abstimmung der geplanten Satzungsänderung mit dem Finanzamt im Nachgang zur Eintragung dieser Satzungsänderung einen solchen Antrag bei dem jeweils zuständigen Finanzamt stellen. Bei diesem Vorgang sollte Ihnen ihr Steuerberater unterstützend zur Seite stehen.

Beachte

- **Vorherige Abstimmung der zu ändernden Inhalte mit dem Finanzamt erforderlich**
- **Nachträgliche Beantragung der Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen (§ 60a AO)**

Hinweis: Sowohl die vorherige Abstimmung mit dem für Ihren ADAC Ortsclub zuständigen Finanzamt als auch die nachträgliche Beantragung der Beantragung der Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen (§ 60a AO) ist im Sinne der Rechtssicherheit dringend zu empfehlen.

d) Unterschied Satzungsänderung und Satzungsneufassung

Bei einer Satzungsänderung werden nur einzelne Paragrafen oder Abschnitte der bestehenden Satzung geändert, ergänzt oder angepasst. Der Kern der ursprünglichen Satzung bleibt bestehen. Bei einer Satzungsänderung werden somit lediglich punktuelle Anpassungen vorgenommen.

Bei einer Satzungsneufassung erfolgt eine komplette Überarbeitung der Satzung, oft mit zahlreichen Änderungen oder einer neuen Struktur. Eine Neufassung der Satzung kann sinnvoll sein, wenn viele Änderungen vorgenommen werden oder eine Modernisierung erforderlich ist. Eine Neufassung der Satzung ersetzt somit die bisherige Satzung vollständig durch eine neue Version. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist es ausreichend, wenn als Tagesordnungspunkt „Neufassung der Satzung“ aufgeführt wird. Der Satzungstext der Neufassung der Satzung sollte den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.

Ein weiterer Unterschied zwischen einer Satzungsänderung und einer Neufassung der Satzung besteht im Prüfungsumfang des Vereinsregisters. Bei einer Satzungsänderung werden durch das Vereinsregister lediglich die geänderten Satzungspassagen geprüft. Bei einer Neufassung der Satzung wird die komplette Satzung durch das Vereinsregister geprüft.

e) Abstimmungsvorgang

Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die verschiedene Regelungen in der Satzung betrifft, kann entweder über diese einzeln abgestimmt werden oder es kann ein Beschluss über alle Änderungen zusammen (en bloc) gefasst werden.

6) Fazit

Die Anforderungen an die konkrete Satzungsgestaltung eines ADAC Ortsclubs ergeben sich grundsätzlich aus dem Gesetz.

Daneben haben ADAC Ortsclubs zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC sowie zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des ADAC e.V. als Gesamtverein ADAC spezifische Besonderheiten zu beachten.

Im Falle einer Anerkennung als gemeinnützig sind daneben die zusätzlichen Anforderungen der Finanzverwaltung zu beachten.

Dies gilt entsprechend für die Durchführung von Satzungsänderungen.

7) Checkliste zur Planung und Durchführung einer Satzungsänderung

a) Vor und bei der Beschlussfassung über die Satzungsänderung ist folgendes zu beachten:

[ ] Im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Finanzamt (bei gemeinnützigen Vereinen) erfolgt ist.

[ ] Die Zustimmung des Vorstand des jeweils zuständigen ADAC Regionalclubs vorliegt.

[ ] Die Einladung zur Mitgliederversammlung form- und fristgerecht erfolgt.

[ ] Die Einladung an alle Mitglieder übermittelt wird.

[ ] Die Tagesordnung den Tagesordnungspunkt Satzungsänderung enthält mit der Aufzählung der zu ändernden Paragraphen oder als Tagesordnungspunkt „Neufassung der Satzung“. Hilfreich ist es, wenn der Wortlaut der Satzungsänderung den Mitgliedern bekannt gegeben wird, bestenfalls in Form einer Synopse.

[ ] Die Versammlung ordnungsgemäß geleitet und protokolliert wird.

b) Nach der Beschlussfassung über die Satzungsänderung ist folgendes zu beachten:

[ ] Die Satzungsänderung muss notariell beglaubigt werden.

[ ] Die Satzungsänderung muss vom Vorstand nach § 26 BGB in vertretungsberechtigter Zahl beim Vereinsregister angemeldet werden.

[ ] Die Satzungsänderung wird erst nach Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Hinweis:

Dieser Leitfaden dient ausschließlich zu Informationszwecken und stellt keine rechtliche Beratung dar. Die dargestellten Informationen spiegeln den Stand zum Zeitpunkt der Erstellung (Oktober 2024, Ergänzungen März 2025) wider. Aufgrund potenzieller Gesetzesänderungen und der möglichen Anpassung interner Vorgaben übernehmen wir keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit der Inhalte. Für spezifische rechtliche und/oder steuerliche Fragen oder Anliegen empfehlen wir, einen qualifizierten Rechtsanwalt und/oder Steuerberater zu konsultieren.